

## Regelungen für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LEADER-Aktionsgruppe Fichtelgebirge-Innovativ e. V.

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Fichtelgebirge-Innovativ gem. Ziff. 4.1.2 der LEADER-Förderrichtlinie. Im Rahmen des Projekts kann die LAG Fichtelgebirge-Innovativ auf schriftliche Anfrage hin Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen der LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

### 1. Grundlagen für die Beantragung finanzieller Unterstützung, Projektauswahl und Entscheidungsfindung

- 1.1 Grundlage für die Auswahl von Einzelmaßnahmen und Zuschussgewährung sind die festgelegten Regelungen beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der LAG Fichtelgebirge-Innovativ e. V. und die Zielvereinbarung.
- 1.2 Für die Gewährung eines Zuschusses müssen Einzelmaßnahmen mindestens einem Entwicklungs- oder Handlungsziel der LES zuzuordnen sein. Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement in der Region stärken oder bürgerschaftlich initiierte Projekte unterstützen. Zudem müssen sie im Auswahlverfahren die Mindestpunktzahl erreichen.
- 1.3 Einzelmaßnahmen dürfen den Umweltschutz nicht negativ beeinflussen sowie den Klimawandel und seine Auswirkungen nicht verstärken.
- 1.4 Einzelmaßnahmen müssen im Gebiet der LAG umgesetzt werden bzw. dem LAG-Gebiet zu Gute kommen
- 1.5 Anfragen und Zuschussanträge können jederzeit formlos schriftlich mit einer Kurzbeschreibung und der angefragten Höhe der Unterstützung an die Geschäftsstelle von Fichtelgebirge-Innovativ e. V., Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel bzw. [leader@landkreis-wunsiedel.de](mailto:leader@landkreis-wunsiedel.de) gerichtet werden.
- 1.6 Die Anfragen werden durch die LAG-Geschäftsstelle gesammelt, die Auswahl findet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums oder im Umlaufverfahren statt.
- 1.7 Beantragte Einzelmaßnahmen werden vom LAG-Entscheidungsgremium nach ihrem Beitrag zur Erfüllung eines oder mehrerer LES-Entwicklungs- oder Handlungsziele und der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region bewertet:  
  
1 Punkt (= geringer Beitrag), 2 Punkte (= mittlerer Beitrag), 3 Punkte (= hoher Beitrag)  
  
Um einen Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme eine Mindestpunktzahl von durchschnittlich 1,5 Punkten erreichen.
- 1.8 Bewertung, Auswahl und Entscheidung können in dringenden Fällen im Umlaufverfahren getroffen werden (dringend = zum Zeitpunkt der Anfrage ist keine Sitzung des Entscheidungsgremiums geplant bzw. in Aussicht oder die Maßnahme kann sinnvoll nur vor dem Termin einer bereits festgelegten Sitzung stattfinden).

- 1.9 Einzelmaßnahmen dürfen erst nach dem Beschluss auf Zuschussgewährung durch das Entscheidungsgremium begonnen werden.
- 1.10 Alle in der Zielvereinbarung zwischen LAG und Akteur festgehaltenen Anforderungen müssen durch den Akteur erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder streichen. Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Mittel.
- 1.11 Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vom Akteur umgesetzt und die Nachweise erbracht werden. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung ist möglich, längstens jedoch bis zum 30.11.2028, und muss bei der Geschäftsstelle der LAG beantragt und durch diese genehmigt werden.

## **2 Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen**

- 2.1 Gefördert werden nicht-wettbewerbsrelevante Einzelmaßnahmen lokaler Akteure.
- 2.2 Gefördert werden vorrangig Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen dienen oder unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen initiiert und erarbeitet wurden.
- 2.3 Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 2.4 Nicht gefördert werden Einzelmaßnahmen im Sinne von Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- 2.5 Nicht gefördert werden wiederkehrende Veranstaltungen, Veranstaltungen mit reinem Festcharakter oder Vereinsfeiern.
- 2.6 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig
- 2.7 Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten sowie behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen) sind nicht zuwendungsfähig.

## **3 Mögliche lokale Akteure**

- 3.1 Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen.
- 3.2 Ausgenommen sind kommunale Körperschaften sowie Einzelpersonen, Vereine und Organisationen, die parteipolitische Ziele verfolgen. Ausgenommen sind zudem alle, die demokratie- oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. In unklaren Fällen entscheidet die LAG.

## **4 Höhe der Unterstützung**

- 4.1 Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme beträgt 100 % der nachgewiesenen Nettokosten. Eine Förderung der Umsatzsteuer ist nicht möglich.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Einzelmaßnahmen ab einem Mindestbetrag von grundsätzlich 500 € Nettokosten bis zu maximal 5.000 € Nettokosten je Einzelmaßnahme.

Wunsiedel, den 6.03.2025



Peter Berek

1. Vorsitzender LAG Fichtelgebirge-Innovativ e. V